

# GASTSTÄTTENGEWERBE (STEHEND)

Jeder, der gewerbsmäßig und dauerhaft das Gaststättengewerbe als ortsfeste Betriebsstätte betreiben will, muss dies spätestens 4 Wochen vor Eröffnung mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Vordruck der Gewerbe-Anmeldung bei der zuständigen Behörde anzeigen. Die Anzeige muss die Betriebsart und die Art der zur Verabreichung vorgesehenen Speisen und Getränke enthalten. Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn das Gaststättengewerbe nur als Nebentätigkeit zu einem anderen Betrieb ausgeübt wird (z. B. Bäckerei, Tankstelle o. ä.).

Der Anzeigende hat zeitgleich ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen (beide nicht älter als 3 Monate) bzw. zeitgleich zu beantragen oder deren bereits erfolgte Beantragung mit der Gewerbe-Anmeldung nachzuweisen.

---

## *Gebühren*

- Die Gebühr für die Gewerbe-Anmeldung beträgt 25,00 €.
- Die Prüfung der Zuverlässigkeit nach Thüringer Gaststättengesetz ist zusätzlich gebührenpflichtig mit 40,00 Euro.

---

## *Rechtsgrundlagen (allgemein)*

- §§ 1 und 2 Thüringer Gaststättengesetz

---

## *Dokument(e) herunterladen*

- Gewerbeanmeldung
- Gewerbeanmeldung, -abmeldung (Beiblatt, am PC ausfüllbar)

## ZUSTÄNDIGE ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

- Gewerbebehörde

## ANSPRECHPARTNER

Korina Schmidt  
Email:  
gewerbebehoerde@stadtweimar.de  
Telefon: (03643) 762-347  
zum Kontaktformular